

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 107/69

In der Entscheidungssache

Erion B
[redacted],
[redacted], M...straße 10,

- Prozessvollmachtgeber:
Klinger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [redacted]
[redacted] und [redacted]

Gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Meas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thoma

in der Sitzung vom 6. April 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, mit der der Kläger die Weiterzahlung der monatlichen Pflegesulage über Ende September 1966 hinaus gefordert hat. Das Urteil beruht auf der Feststellung, daß der Kläger seit Ende September 1966 nicht mehr pflegebedürftig ist, weil er nach Ansicht der Ärzte die wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe ausführen kann. Bei diesem Ergebnis der dem Tatsachengericht vorbehaltenen Beweiswürdigung hat der Kläger keinen Anspruch auf eine Pflegesulage (§ 30 EEG, § 11 der Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes).

- 3 -

Danach liegt keiner der in § 219 Abs. 2 BEG unbeschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision vor. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Maas

